



## Gebührenordnung

### I. Entgelte und sonstige finanzielle Leistungen (Stand: 5.11.2016)

#### 1. Grundsätze

Die Gebührenordnung sieht Entgelte für die Nutzung von Clubeigentum sowie sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder vor.

#### 1.1 Entgelte

Mit den Entgelten für die Nutzung von Clubeigentum beteiligen sich die Nutzer von Stegen und Booten angemessen an deren Unterhalt. Die Höhe der Entgelte legt der Vorstand aufgrund der bekannten oder zu erwartenden Kosten und der finanziellen Gesamtsituation im Voraus fest und gibt sie jeweils zur Generalversammlung für das laufende Jahr bekannt.

#### 1.2 Sonstige finanzielle Leistungen

Der YCDS kann für die Bereitstellung seines Eigentums von den nutzenden Mitgliedern finanzielle Leistungen in Form von Sicherheitsleistungen oder Darlehen fordern. Dasselbe gilt auch für die Aufnahme von Mitgliedern in Wartelisten zur Nutzung von Clubeigentum.

Die Höhe dieser finanziellen Leistungen und deren Modalitäten legt der Vorstand nach den Notwendigkeiten fest und gibt sie jeweils zur Generalversammlung für das laufende Jahr bekannt.

### 2. Erhebungssätze

#### 2.1 Entgelt

Liegeplatznutzung am Steg:

- kleine Boote (maximal 5,0 m Länge, 2,50 m Breite) 150,00 €/Jahr
- größere Boote 250,00 €/Jahr
- Steggastlieger (Mitglieder und Nichtmitglieder) 10,00 €/Tag  
Mitglieder zahlen als Gastlieger pro Saison maximal die jeweilige Jahresgebühr des Platzes.

Boots- und Stegnutzung Speicherbecken: derzeit kein Entgelt

#### 2.2 Sonstige finanzielle Leistungen

- Wartelistengebühr derzeit wird keine Wartelistengebühr erhoben
- Investitionszuschuss 50,00 €/Jahr  
Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss wird in den ersten acht Jahren der Liegeplatznutzung erhoben.

## II. Beiträge und Eintrittsgeld (Stand: 2.2.2017)

Die Jahresbeiträge sowie das Eintrittsgeld der Mitglieder sind Mittel des YCDS, die satzungsgemäß nur für die Selbstverwaltung und die satzungsmäßigen Zwecke des Clubs verwendet werden dürfen.

Letzteres geschieht insbesondere durch:

1. Errichtung und Unterhalt von clubeigenen Bootshafenanlagen zur Nutzung durch die Mitglieder;
2. Anschaffung und Unterhalt von clubeigenen Booten zur Ausübung des Wassersports durch die Mitglieder, insbesondere durch die Angehörigen der Jugendabteilung;
3. Ausbildung und Schulung aller Mitglieder im Sinne der Seemannschaft, besonders aber Heranbildung des jugendlichen Nachwuchses.

Bei Eintritt von ordentlichen Mitgliedern in den YCDS bzw. Umwandlung des Mitgliedsstatusses fördernder Mitglieder in eine ordentliche Mitgliedschaft wird ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben.

Jugendliche Mitglieder haben beim Übergang in die ordentliche Mitgliedschaft kein Eintrittsgeld zu zahlen.

Auf begründeten Antrag kann die Beitragszahlung eines ordentlichen Mitglieds befristet ermäßigt werden, wenn es ein soziales Jahr absolviert oder sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Für ordentliche Mitglieder ist eine Beitragsermäßigung auf Antrag möglich, wenn bereits ein Familienangehöriger 1. Grades bzw. eine Person, mit der eine Ehe oder Lebensgemeinschaft besteht, ordentliches Mitglied im YCDS ist.

Ehrenmitglieder des YCDS sind von der Beitragszahlung freigestellt

Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes werden gemäß der Satzung durch die ordentliche Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

Seit dem **1.1.2007** gelten gemäß den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung folgende Beträge:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| • Eintrittsgeld  | zur Zeit ausgesetzt |
| • voller Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder        | 48,00 €             |
| • ermäßigter Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder    | 24,00 €             |
| • Jahresbeitrag für fördernde und jugendliche Mitglieder | 24,00 €             |